Bavar.
125
d

Bavar. 125 d

<36628345890010

<36628345890010

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 125 d

Ueber die Errichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern.

Vorläufige Mittheilungen

von

Chr. Frhrn. v. Aretin,
Präsidenten des königl. Appellationsgerichts für den Regenkreis.

Preis: 30 kr.

R
B. 31

Bav.
125 d

BIBLIOTHECA
REGIA

m

Ueber die Errichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorläufige Mittheilungen

von

Chr. Frhrn. v. Aretin,

Präsidenten des königl. Appellationsgerichts für den Regenkreis.

München, 1823.

Druck und Verlag von Ignatz Joseph Lentner.

Vorbericht.

Diese Mittheilungen sind zum Theil ein Auszug aus einem größeren Aufsatze, welcher in dem ersten Hefte der Jahrbücher der Landwirthschaft von G. Frhrn. v. Aretin und M. Schönleutner in Landshut (bei Krüll) so eben erschienen ist. Sie enthalten aber auch viel Anderes, was man dort nicht findet, und geben eine hinreichende Uebersicht des ganzen Geschäfts. Eine Fortsetzung wird nächstens erscheinen, und das Publikum in nähere Kenntniß von dem Kreditverein setzen. Es muß überhaupt in diesem Gegenstande die größte Publizität herrschen, damit die Landeigenthümer, um deren schleunige Rettung durch einen Hülfsverein und durch eine wohleingerichtete Leihkasse es zu thun ist, urtheilen können, was von den Umtrieben des unersättlichen Wuchergeistes zu halten sey, der alle Gestalten annimmt, alle Springfedern in Bewegung setzt, um eine für sämmtliche Volksklassen so wohlthätige Anstalt wo möglich zu vereiteln, oder wenigstens zu verkümmern, und ferner auf Kosten der Nation seinem Mammon zu fröhnen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich zur Beantwortung unzähliger an mich ergangener Aufragen bekannt, daß alle bisher angemeldete Subscribenten genau vorgemerkt sind, und daß ich nur noch die Genehmigung Sr. königl. Majestät erwarte, um die Eröffnung des Geschäfts öffentlich anzukündigen.

München, den 1. Mai 1823.

I. Abschnitt.

Veranlassung des Kreditvereins.

§. 1.

Schon auf dem Landtage vom Jahre 1819 hat der Verfasser als ständischer Referent über das Hypothekenwesen die Regierung auf die mißlichen Verhältnisse der baierischen Realitäten-Besitzer aufmerksam gemacht. Bei den Verhandlungen des Landtags von 1822 hat der Verfasser als abermaliger Referent über das Hypotheken-Gesetz dem Vorschlage zu einem Hilfs- oder Kredit-Verein ein eigenes Kapitel gewidmet. s. Verhandl. der Ständevers. v. J. 1822 II. Beilagenband S. 176 — 188. Die Abgeordneten von Utzschneider, Frhr. von Closen, Frhr. von Pelkhoven und Frhr. von Heinitz machten verschiedene Plane eines Kredit-Vereins bekannt, und die Kammer der Abgeordneten sowohl, als die Kammer der Reichsräthe unterstützten diese Angelegenheit so kräftig, daß die Errichtung von Kreditvereinen mit vorbehaltener königlicher Bestättigung erlaubt, und den Gutsbesitzern Erleichterung in den Lehenlasten u. s. w. zugesichert, auch die vorläufige Ediktalcitation der Hypothekgläubiger mit dem Rechtsnachtheile der Präklusion bewilligt wurde. Verhandl. XII.

Bd. S. 12 St. 3. S. 110 n. 2. S. 113 §. 19., so daß der Verfasser als Referent sein damaliges Ziel vollkommen erreicht, und alle seine zum Besten der Gutsbesitzer gemachten Anträge von der Ständeversammlung und von der Regierung genehmiget sah. (s. II. Beilagen Bd. S. 175. 188. 189.) Auch die Bemerkung seines Vortrags (ebend. S. 117), daß die Stiftungsgelder jetzt beinahe ausschlüßlich in die Schuldentilgungskasse fliessen, da sie doch sonst an Bürger und Bauern ausgeliehen wurden, fand im Landtags-Abschiede (XII. Bd. S. 14 n. 6) die geeignete Berücksichtigung.

Seit dem Schlusse des Landtags hat sich der Verfasser unermüdlich mit Entwürfen zu einem Kreditverein beschäftigt, bis er endlich so glücklich war, eine Gesellschaft von Unternehmern, für die Mitwirkung zur Stiftung eines baierischen Kreditvereins zu interessiren, wornach der folgende Plan zu Stande gekommen ist.

II. Abschnitt.

Von den Zwischen-Zinsen.

Bevor ich den Plan selbst vorlege, muß ich zur leichtern Verständniß desselben kürzlich zeigen, welcher große bisher noch nicht hinlänglich benützte Vortheil in den Zwischenzinsen liegt. Vor dem (ersten) Oesterreich-Rothschildischen Anlehen ist mir keines bekannt, wo das Hülfsmittel der Zwischenzinsen benützt worden wäre. Diesem Anlehen liegt bekanntlich die Ma-

nipulation zum Grunde, daß die gewöhnlichen Jahres-Zinsen von 5 Procent nicht jährlich bezahlt, sondern mit dem Kapital zugleich, wenn die Reihe an dasselbe gekommen ist, bis auf den Zahlungstag mit einem Male entrichtet werden. Hierdurch ist die (Oesterreichisch-Rothschildische) Anlehens-Anstalt in den Stand gesetzt, nebst 5 pCt. Zinsen noch circa 30½ pCt. Prämien oder Gewinn zu ertheilen.

Dem Oesterreichisch-Rothschildischen Anlehen folgte das Badisch-Gollische, bei welchem die Kapitalisten nur 4 pCt. Jahreszinsen (auf die oben angegebene Art) beziehen, an Prämien aber circa 42 pCt. erhalten.

§. 2.

Auf einer ähnlichen Berechnung beruht das Kredit-Institut im Großherzogthum Posen, wo das 5te Procent der Zinsen (durch Benützung der Zwischenzinsen) einen Tilgungsfond bildet. Der gegenwärtige Plan, in so fern er die Vortheile der Kapitalisten betrifft, ist ebenfalls auf die Zwischenzinsen gegründet, und bestimmt ausser den 5 pCt. Jahreszinsen circa 60 pCt. in Prämien. Der Wahrheit zur Steuer muß ich sagen, daß dieser Theil des Plans nicht von mir, sondern von den obenerwähnten Geschäfts-Unternehmern herrührt.

§. 3.

Daß die verzinsliche Anlegung der eingenommenen Zinsen ein sicherer Weg zur Vervielfachung des Kapitals ist, wissen nicht blos die solideren Kapitalisten

(besonders diejenigen, die sich die hierin musterhaften, und auch ohne Wucher oft nur durch Zinseszinsen sich schnell bereichernden jüdischen Häuser zum Beispiel nehmen) sondern auch die Mathematiker und Statistiker. Die Institute der Sparkassen, zum Theil der Wittwenkassen, und andre Erfindungen der politischen Arithmetik sind auf das Interusurium gegründet. s. Florencourt Abhandlungen aus der jurid. und politisch. Rechenkunst. Altenburg 1781. Unger Beiträge zur Mathesi forensi. Göttingen 1746. I. St. n. 5.

§. 4.

Die starke Progression, in welcher die Vermehrung des Geldes durch den Zwischenzins von Statten geht, setzt Jeden in Erstaunen, der sie berechnet, und selbst der solideste Mathematiker, obwohl gewöhnt an die mathematische Gewißheit, traut dennoch oft seinen Augen nicht, wenn er das Resultat seiner Berechnung überblickt.

J. A. Chr. Michelsen in der Anl. zur jurist. politisch. ökonom. Rechenkunst, Halle 1782 I. 64 gibt diese Regel an: So viel jedes 100 Rchsth. des Hauptstocks im ersten Jahre durch den Zins wächst, um eben so viel wächst im zweiten Jahre jedes 100 Rchsthl. des Hauptstockes und des ersten Zinses u. s. w. S. 103 findet man eine logarithmische Tabelle über die Zinseszinsen. Man vergl. Eulers vollst. Anleit. zur Algebra Petersburg 1771. §. 549. Klausbergs demonstrative Rechenkunst §. 1249. Polacks Mathesis forensis, Leipzig 1770 S. 99. Gottf. Aug. Hofman

von richtiger Berechnung des Interusurii Leipzig 1770 (auch in Polack abgedruckt) Martini richtiger Kapitalist und fertiger Wechsler, Berlin 1776 S. 19; vor allen aber das bekannte Werk von **Deparcieux**; ferner die so eben erschienene Schrift: über das **Interusurium** vom Oberjustizrathe Dann, Ulm 1823, wo noch mehrere einschlägige Schriften angeführt sind.

§. 5.

Beispiele machen die Sache klärer. Jedermann kennt die ungeheuere Summe der Einkünfte des gegenwärtig reichsten Partikuliers in Europa, nämlich des jungen Engländers, der kürzlich in den Besitz eines Vermögens gesetzt wurde, welches nach der Disposition seines Großvaters 50 Jahre lang mit Anhäufung der Zinsen zum Kapital in der englischen Bank liegen bleiben mußte. Nur der Zwischenzins brachte das an sich nicht übermässige Vermögen zu jener ungeheuren Höhe. Einige andere Berechnungen finden sich in allgemein bekannten Büchern. So z. B. wird ein einziger Gulden mit wochenweise bezahltem Zins von 2 Kreuzern durch fortwährende Zinsenaufhäufung im 21sten Jahre zu der unglaublichen Summe von 3841 fl. erhoben. s. Marpergers **Montes pietatis** mit Anm. von Justi. Leipzig 1760. 8. S. 32. Ein und ¼ Gulden macht in 50 Jahren nur zu den gewöhnlichen 5 pCt. berechnet über 204 fl. Wenn man 25 fl. zu 5 pCt. anlegt, und die Zinsen 50 Jahre lang anhäuft, so trägt das ursprüngliche Kapital nach diesem Zeitverlauf 53½ pCt. Zinsen. Ein ähnliches auffal-

lendes Beispiel liefert das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern 1823, n. 11, S. 335 — 36. Der preußische Minister Struensee hat in seinen Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Berlin 1800, I. 115 — 122 ähnliche Berechnungen angestellt, die aber kein geübter Mathematiker revidirt zu haben scheint.

§. 6.

Hatten die auf solche Berechnung gegründeten Staatsanlehen schon einen so günstigen Erfolg, daß die Oesterreichisch-Rothschildischen und die Badisch-Gollischen Anlehens-Scheine immer über pari stehen, wie jeder Kurszettel ausweist, so muß ein Privatanlehen von eben dieser Art noch um viel glänzendere Resultate haben, weil es nicht, wie jene durch politische und Zeitereignisse gefährdet wird. In der That stehen auch die Pfandscheine des großherzoglich Posenischen Kreditvereins dem sichern Vernehmen nach weit über pari.

§. 7.

Wahr ist es, daß die Oesterreichisch-Rothschildischen Scheine nur auf eine Reihe von 23, und die Badisch-Gollischen gar nur von 20 Jahren, ausgestellt worden, wogegen die unsrigen eine Reihe von 50 Jahren in Anspruch nehmen. Allein 23 oder 50 Jahre kömmt bei den meisten Theilnehmern beinahe auf eins heraus. Ueberdas spricht das Kredit-Institut in Posen zu unserm Vortheil, da es auf eine Dauer

von 41 Jahren berechnet ist, und die Pfandscheine doch so bedeutend Agio gelten.

Die Ursache ist sehr einfach. Nicht auf die frühere oder spätere Rückzahlung wird gesehen, sondern auf den merkantilen Werth des Papiers, den vorzüglich die den Kapitalisten gewährten Vortheile, und noch mehr die den meisten Kredit erweckende Sicherheit der Anstalt bestimmen. Kann der Inhaber den Pfandschein jeden Augenblick in baar Geld umsetzen, ja sogar mehr als den Nominalwerth dafür bekommen, — und dieß geschieht, wenn die Anstalt sicher gegründet, und mit wohl berechneten Vortheilen für die Kapitalisten verbunden ist, — so fragt er wenig nach der Möglichkeit, daß der Pfandschein im schlimmsten Falle noch 50 Jahre laufen kann, ehe ihn die Zahlungs- und Belohnungsreihe trift. Auch ist wohl zu bemerken, daß bei gehöriger Leitung der Anstalt, wie wir später hören werden, alle Pfandscheine schon im 40sten Jahre und vielleicht sogar noch früher eingelöst werden können.

III. Abschnitt.

Haupterfordernisse des Kreditvereins.

Theils aus diesen Prämissen, theils aus geeigneter Erwägung des Interesse des Kapitalisten sowohl als der Darlehensucher kann man leicht die Haupterfordernisse abziehen, welche ein solches Kredit-Institut haben muß, wenn man sich einen günstigen Erfolg davon versprechen soll.

Das Institut muß nämlich, um vor allen den Kapitalisten zu genügen:

1) nach seinen Hauptbedingnißen offen dargelegt werden, damit jeder Sachverständige gründlich davon urtheilen könne.

2) Keiner derjenigen, die Geld einlegen, darf an Kapital oder an den Jahrszinsen von 5 pCt. auch nur das Mindeste verlieren.

3) Die zur Erzielung des Zwischenzinses nothwendige kleine Ungemächlichkeit für die Kapitalisten, daß sie die Zinsen nicht nach Verfluß jedes Jahrs, sondern nur wie die Reihe sie trift, erhalten, muß ihnen durch die ansehnlichsten Prämien versüßt werden.

4) Sie müssen die größtmögliche Sicherheit geniessen, daß an dem Plan 50 Jahre lang nichts verrückt, daß er auf die pünktlichste, redlichste und vorsichtigste Weise ausgeführt werde, und daß nebst dem festgebundenen Willen auch die Mittel hiezu beständig bereit seien.

5) Es muß ihnen Gelegenheit gegeben seyn, die Pfandscheine in der Handelswelt als baares Geld umzusetzen.

§. 2.

In Bezug auf die ein Anlehen entnehmenden Gutsbesitzer hingegen muß dafür gesorgt seyn:

1) daß sie ihre Darleihen in klingender Münze ohne drückende Provision erhalten;

2) daß sie keine zu hohen Zinsen bezahlen müssen;

3) daß sie durch die Heimzahlung, sei es im Ganzen oder in Fristen, nie in Verlegenheit gesetzt werden;

4) daß ihnen bei unverschuldeten Unglücksfällen geeignete Hülfe werde;

5) daß, wenn sie hinreichende Sicherheit für die Zinsenzahlung während der 50 Jahre ausweisen, bei der Schätzung der Realitäten nicht zu strenge gegen sie verfahren werde;

6) daß sie mit Sicherheit auf die genaue Ausführung des vorgezeichneten Planes Rechnung machen dürfen.

§. 3.

Ein Plan, der allen diesen Erfordernissen sowohl zum Vortheil der Gutsbesitzer und der Kapitalisten, als auch zum Besten des Staates und der Regierung Genüge leistet, hat gewiß Anspruch auf die Billigung und Unterstützung aller wahrhaft verständigen und edlen Staatsmänner. Wir wollen nun den fraglichen Plan seinem Hauptinhalte nach mittheilen, dann einige Einwendungen widerlegen, zuletzt aber Betrachtungen über die manchfaltigen Vortheile beifügen, die durch Ausführung dieses Plans erzielt werden, und darauf am Schluße die Anträge gründen, deren Gewährung wir von der weisen Regieruug mit Sicherheit erwarten können.

IV. Abschnitt.

Plan des Kreditvereins in Bezug auf die Anlehensnehmer.

§. 1.

Diejenigen Staatsbürger von jedem Stande und jeder Klasse, welche gegen hinlänglich zu leistende Sicherheit Geld aufnehmen wollen, bekommen dasselbe durch den Kreditverein, und zwar auf nachstehende Art:

1) Die Besitzer von Realitäten erhalten, sobald sie eine Hypothek von 20,000 fl., oder von noch höherem Werthe unterstellen können, die Hälfte des Hypothekenwerths in klingender Münze ohne Rückzahlungsverbindlichkeit, doch so, daß sie das Kapital die ersten 6 Jahre lang zu 5 pCt., wovon das 5te als Provision voraus bezahlt wird, und die übrigen 44 Jahre durch, zu 4 pCt. verzinsen. Sie können während dieses Zeitraums nicht austreten, wenn sie nicht einen Substituten stellen.

2) Um diese Anstalt so gemeinnützlich als möglich zu machen, wird unter Leitung der einschlägigen Gerichtsbehörde auch die Vereinigung mehrerer Grundbesitzer gestattet, deren Hypotheken zusammen eine Summe von 20,000 fl. erreichen.

3) Unter Realitäten sind nicht nur Ritter- und Bauerngüter und Häuser, sondern auch Realrechte verstanden.

4) Ausser obiger Anstalt wird noch eine Leihkasse mit 3 Millionen Gulden Einlage gegründet,

durch welche einerseits der Feldbau, die Gewerbe, die Industrie und der Handel auf zweckmäßige Art mit Darlehen zu 4 und 5 pCt. Zinsen und gegen vierteljährige Aufkündung unterstützt, andererseits die etwaigen Ausfälle in der Interesse-Zahlung auf die nöthige Zeit gedeckt werden. Diese 3 Millionen werden zu Ende der Anstalt unter die subscribirten Gutsbesitzer vertheilt.

§. 2.

Die einsweilen vorgeschlagenen Schätzungs-Normen für die Realitäten werden in dem ersten Hefte der landwirthschaftlichen Zeitschrift herausgegeben von Georg Frhrn. v. Aretin und Max Schönleutner mitgetheilt; die in Antrag gebrachten Exekutions-Maßregeln sind folgende:

Anhang des IV. Abschnitts.

Versicherungsmittel für die richtige Zahlung der Interessen.

1) Durch die gerichtliche Ausschreibung und die darauf erfolgende Einsendung der darüber abgehaltenen Gerichts-Protokolle erlangt das Directorium des Kreditvereins amtliche Kenntniß von allen auf der fraglichen Realität haftenden Hypothekschulden, welche alsdann vom Direktorium selbst an die Gläubiger bezahlt werden, so daß nur der allenfallsige Ueberschuß den Geldaufnehmern hinausgegeben wird, um vollständig sicher zu seyn, daß nunmehr alle früheren Hypothekschulden getilgt sind, und das Kredit-Institut der erste Hypothekgläubiger ist.

2) Die Obligation wird in das Hypothekenbuch eingetragen.

3) Das Directorium benennt nach vorgenommener Einsicht der nach der besonders verfaßten Norm gemachten Schätzungen diejenigen sichersten Gutsbestandtheile und Renten, aus welchen die Interessenzahlung an den Kreditverein zu geschehen hat. Doch wird z. B. bei den Getreidgilten Rücksicht darauf genommen, daß durch übereilten Verkauf derselben die Gutsbesitzer nicht in Schaden gerathen.

4) Die Zinsen müssen 6 Wochen vor der Verfallzeit bei dem Direktorium portofrei eingetroffen seyn.

5) Für die richtige Einsendung wird der Gutsverwalter gegen seine persönliche Haftung in Pflicht genommen; wo kein Verwalter ist, muß der Realitätenbesitzer sich gefallen lassen, daß eine dritte Person auf gleiche Art, wie ein Verwalter für die richtige Zinseneinsendung verpflichtet oder daß hinlängliche Bürgschaft gestellt werde.

6) Alle Realitätenbesitzer verbinden gleich den schlesischen Gutsbesitzern sich schriftlich, sich der strackſten Exekution des Direktoriums zu unterwerfen, und auf alle Rechtswohlthaten der Gerichtsordnung und der Novellen, so wie überhaupt auf alle prozessualischen Einlenkungen und Schritte Verzicht zu leisten. Sollten sie dessen ungeachtet zu den Gerichtsstellen rekurriren, so unterliegen sie einer noch zu bestimmenden Conventionalstrafe.

7) Die exekutive Einschreitung des Direktoriums findet jedesmal statt, wenn 3 Wochen von den letzten 6 Wochen ohne Zahlungseinsendung verflossen sind, ausgenommen, wenn der Schuldner früher genügend dargethan hat, daß er durch unvorhergesehene Hauptunglücksfälle gänzlich ausser Stand gesetzt ist, die verfallene Zahlung zu leisten, in welchem Falle die Leihkasse zur Unterstützung des Bedrängten den nöthigen Vorschuß leistet.

8) Ist einer der Schuldner öfter als einmal als zahlungsflüchtig erschienen, so schreitet das Directorium zur Selbstadministration, und nöthigen Falls zum Verkauf des betreffenden Jahrgangs der zur Sicherung des Vereins erfoderlichen Gutsrenten.

9) Die Gutsbesitzer haften samt und sonders für die richtige Zinsenzahlung, und zwar so, daß vor allem diejenigen, die zugleich die Mitglieder des Directoriums sind, zuerst als Selbstzahler eintreten müssen, da es in ihrer Pflicht liegt, und ihnen auch die Mittel gegeben sind, alle Zahlungsflüchtigen in Ordnung zu halten. Hierüber wird von sämtlichen geschäftstheilnehmenden Gutsbesitzern mit Einschluß des Directoriums eine förmliche Haftungs-Urkunde bei dem Oberappellationsgerichte des Königreichs zur vollständigen Sicherung der Darleiher oder Kapitalisten niedergelegt. Diese solidarische Haftung erstreckt sich aber, wie sich von selbst versteht, 1) nicht weiter als auf das dem Kreditverein verpfändete Gut, 2) nur auf die rich-

tige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, 3) nur in Bezug auf zahlungsflüchtige Schuldner.

10) Die Realitätenbesitzer müssen jährlich dem Directorium gerichtliche Zeugnisse vorlegen, daß in ihren Realitäten nichts deteriorirt ist, nöthigen Falls auch eine Augenscheins-Commission (die jedoch nur, wenn sie dieß durch eigenes Verschulden veranlaßt haben, von ihnen zu bezahlen kömmt) sich gefallen lassen.

11) Veräusserungen können sie nur gegen hinlängliche Surrogate nach vorgängiger Einsicht des Directoriums vornehmen. Der Zuwiderhandelnde hat, ausser der noch zu bestimmenden Conventional-Strafe sich die zur Sicherheit des Vereins nöthig werdenden Einschreitungen selbst zuzuschreiben.

12) Es wird jährlich vom Directorium öffentliche Rechnung abgelegt, um den Theilnehmern über die richtigen Zahlungen oder etwaigen Ausstände Nachricht zu geben. Die Zahlungsflüchtigen, oder zu Prozessen Rekurrirenden werden öffentlich bekannt gemacht, und haben keinen Antheil an den zu Ende des ganzen Geschäfts unter die Gutsbesitzer zu vertheilenden 3 Millionen Gulden.

13) Zur Erleichterung der Geschäftsführung werden nebst dem Central-Directorium Provinzial-Directorien in den Kreisen errichtet.

V. Abschnitt.

Plan des Kreditvereins in Bezug auf die Darleiher und Kapitalisten.

Dieser Abschnitt kann erst bekannt gemacht werden, wenn die Genehmigung der Regierung erfolgt seyn wird.

VI. Abschnitt.

Von der Geschäftsführung bei dem Kreditverein.

Auch in Bezug auf diesen Abschnitt wird auf die landwirthschaftliche Zeitschrift hingewiesen.

VII. Abschnitt.

Widerlegung der Einwendungen.

Man kann gegen den Kreditverein, so wie er hier vorgeschlagen ist, allerlei Einwendungen machen, unter andern folgende:

1) Es ist zu befürchten: daß sich Ausländer der meisten baierischen Güter bemächtigen, wenn die Zinsenzahlungen nicht richtig fliessen, und vielleicht die Schätzungs-Normen so hoch werden, daß eine richtige Zinsenzahlung unmöglich ist.

Zu 1) Die Zinsen können bei den getroffenen Verfügungen nicht unrichtig fliessen. Die bereits entworfenen Schätzungs-Normen werden als billig und gerecht allgemein anerkannt werden. Die Existenz der

Gutsbesitzer ist also vielmehr assekurirt, als in Gefahr. Nie können die Güter in fremde Hände kommen, höchstens und nur in dem übelsten, mit Wahrscheinlichkeit niemals anzunehmenden Fall, in die Hände des Gesammtvereins, dem durch die ausgesprochene solidarische Haftung die Administration solcher Güter (aber blos zu Deckung der Zinsen, keineswegs des Kapitals selbst) auf einige Zeit zufallen kann.

2) Die solidarische Haftung ist den Guts-Besitzern nachtheilig, indem unvermuthet Jemand zu Zinsenzahlungen für einen Dritten angehalten, und dadurch selbst in große Verlegenheit gebracht werden könnte.

Zu 2) Die hinlängliche Verbürgung der pünktlichen Zinsenzahlung und überhaupt der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ist zur Solidität des Geschäfts unerläßlich. Der obige Fall kann dagegen nie eintreten, da

a) zuerst die Gutsverwalter,
b) dann die Mitglieder des Direktoriums für alle Rückstände haftend erklärt werden;
c) unverschuldet Unglückliche Nachsicht und sogar Anleihen erhalten;
d) und überhaupt zu Deckung der Zinszahlungen solche Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, daß eine noch größere Sicherheit sich gar nicht erdenken läßt, und noch kein Institut dieser Art besteht.

3) Die Kapitalisten werden nicht so thöricht seyn, ihre Kapitalien auf solche

Art anzulegen, daß sie während 50 Jahren nur 4 pCt. erhalten, und nach 50 Jahren das Kapital ganz verlieren.

Zu 3) Die Vorlage des Plans für Kapitalisten wird dem ganzen Publikum den Beweis geben, daß hiebei nicht nur kein Verlust ist, sondern daß der Unglücklichste sein ganzes Kapital mit 5 pCt. Zinsen wieder erhält, der Glücklichere aber ein Prämiun bis zu der Summe von 500,000 fl. gewinnen kann.

Die Berechnung wird im Druck erscheinen, sobald sie mit dem darüber verfaßten Plan von der erbetenen königl. Commission geprüft ist, und die allerhöchste Sankrion erhalten hat.

4) Das Institut ist mehr lästig als vortheilhaft, weil es den Gutsbesitzer ausser Stand setzt, sich, wenn es seine übrigen Verhältnisse gestatten, früher schuldenfrei zu setzen, und weil er die Last der Zinsen 50 Jahre lang tragen muß.

Zu 4) Hat ein Gutsbesitzer durch unverhofte Verbesserung seiner Verhältnisse Aussicht gefunden sich schuldenfrei zu machen, so hat er dazu zwei Mittel in Händen:

a) er kann sich für die geerbte oder sonst erworbene Summe eine andere Besitzung kaufen, und hat dadurch in der That sein um die Hälfte verpfändetes Gut um den Werth dieser neuen Besitzung schuldenfrei gemacht.

Will er aber dieses nicht, sondern ein ganz reines schuldenfreies Vermögen besitzen, so steht es ihm ja frei:

b) Einen Andern für sich einstehen zu lassen. Zu allen Zeiten wird es Leute geben, die Kapitalien bedürfen, und auf die festgesetzten Bedingnisse gerne einstehen, wenn ein Gutsbesitzer früher aus dem Verein treten wollte.

Der Austretende muß dem Direktorium auf alle Fälle die ganze Summe wieder zurückbezahlen, die er auf sein Gut erhalten hat. Dem dafür Einstehenden wird sie dagegen eingehändigt, ohne Unterschied, ob erst 3 bis 4 Jahre, oder 40 — 48 Jahre verflossen sind. Alles Uebrige ist Privatsache der beiden Kontrahenten.

5) Der Kreditverein hindert die Gutsbesitzer am Verkauf ihrer Güter, weil sich niemand eine Zinsenzahlung auf so lange Zeit wird gefallen lassen.

Zu 5) Dieser Einwurf ist zum Theil schon durch das Obige beantwortet. Hier soll nur gezeigt werden, daß der Verkauf sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer vortheilhaft seyn kann.

a) Der Käufer kann die Hälfte, oder einen großen Theil des Guts blos durch Eintreten in die Stelle des Verkäufers ohne baare Gelderlage erwerben, wodurch jeder Kauf sehr erleichtert ist.

b) Der Verkäufer aber kann, wenn einmal mehrere Jahre verflossen sind, einen ansehnlichen Gewinn

beziehen. Gesetzt ein Gutsbesitzer hätte 10,000 fl. auf sein Gut erhalten; nach 30 Jahren findet sich ein vortheilhafter Käufer. Wird sich der Eigenthümer wohl diese vollen 10,000 fl. an seinem Kaufschilling abziehen lassen? Gewiß nicht, der Käufer muß ihm soviel ersetzen, als während 30 Jahren als schon getilgt berechnet werden kann. Er muß dem Verkäufer nicht nur dieses, sondern auch die von demselben anfangs erlegte Provision von 6 pCt. baar vergüten. Der Verkäufer kann aber diese Summe (mit Ausnahme der Provision) als baaren Gewinn betrachten, weil er ein Kapital bezahlt erhält, welches er selbst nie hätte bezahlen müssen.

6) Ein Kreditverein ist jetzt überflüssig, da ohnehin nächstens das Hypotheken-Gesetz in Anwendung gebracht wird.

Zu 6) Ein Verein, bei dem man schuldenfrei werden kann, ohne die Kapitalschuld zu bezahlen, kann durch kein Hypothekengesetz in der Welt überflüssig gemacht werden. Ueberdieß erfodert die wirkliche Einführung desselben noch viele Vorbereitungen und einen Zeitraum von mehreren Jahren, während der Kreditverein noch leicht in diesem Jahre zu Stande kommen, und viele Familien retten kann, die bis zur Einführung des Hypothekengesetzes zu Grunde gehen würden. Endlich ist zu erwägen, daß gerade durch Einführung des Hypothekengesetzes die meisten Gutsbesitzer zu Grunde gerichtet würden, wenn ihnen durch den Kreditverein

nicht geholfen werden könnte, indem sonst die Aufkündungen an die Tagsordnung kommen, und für Niemand Kapitalien zu finden seyn würden.

7) Die Pfandscheine sind Papiergeld, und jedes Papiergeld ist schädlich, oft landesverderblich.

Zu 7) a) Auch die jetzigen Hypotheken-Obligationen, mit welchen doch auch Zahlungen geschehen, sind Papiergeld, und noch ist es Niemand eingefallen, die Obligationen für schädlich zu erklären.

b) Die Pfandscheine sind auf eine bestimmte Hypothek gegründet, und können jeden Augenblick realisirt werden. Es sind Privat-Verschreibungen, deren Aussteller beklagt und exequirt werden können. Bei dem Papiergelde des Staats sind die Verhältnisse ganz verschieden. Kurz die Pfandscheine sind kein neues Papiergeld, sondern nur ein Surrogat der bisherigen geschriebenen Schuldobligationen in kleineren Theilen.

8) Der Kreditverein ist blos für den Adel und für den großen Gutsbesitzer: die weit grössere Zahl von kleineren Besitzern bleibt hilflos.

Zu 8) Der Kreditverein ist für jeden Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf den Stand. Viele Bauern und und Bürger sind bereits beigetreten, und werden nach dem Verhältniß des Fonds befriedigt werden. 3 Millionen sind insbesondere zu Belebung der Agrikultur und der Gewerbe, also besonders für die Bür-

ger und Bauern bestimmt. Jedes Landgericht kann 10,000 fl. erhalten, und in kleinen Summen von 100 fl. an die Bedürftigen ausleihen.

9) Der Kreditverein ist eine Art von Lotterie. Alles, was gegen Lotterien gesagt werden kann, kann also auch gegen den Kreditverein angewendet werden.

Zu 9) a) Nicht in der Verloosung besteht das charakteristische der Lotterien, sondern im Wagen und Verlieren. Alles also, was gegen die Lotterien geschrieben worden, betrift nur die Zahlenlotterie und die Klassenlotterien. Die Verlosung ist nothwendig, um die Terminzahlungen zu bestimmen.

b) Solche Terminszahlung durch Verlosung ist selbst in Baiern bei den Staatspapieren eingeführt worden.

c) Der Verkehr mit auswärtigen Papieren, die mit Verlosungen verbunden sind, ist allgemein gestattet, um so vielmehr muß diese Bewilligung einem inländischen so nützlichem Institute zu Theil werden.

d) Die Anstalt ist so eingerichtet, daß die Mitspieler im unglücklichsten Fall ihren ganzen Einsatz mit 5 pCt. Zinsen wieder zurückerhalten, so daß man also nie verlieren, wohl aber ansehnlich gewinnen kann. Vielmehr wird das Institut beitragen, den Geist der Oekonomie und Sparsamkeit allge-

meiner zu verbreiten, weil es Veranlassung gibt, die Wichtigkeit der Zwischenzinsen zu wägen, die von den Christen meistens zwecklos verschleudert werden, während die Juden hauptsächlich dadurch ihren schnellen Reichthum begründen.

10) Wenn das Institut den Zinsenfuß herabsetzt, erhalten auch die Stiftungen um 1 pCt. weniger, und leiden dadurch namhaften Verlust.

Zu 10) a) Die Stiftungen werden dadurch nicht leiden, weil die 15 Millionen, die in Umlauf gesetzt werden, das allgemeine Bedürfniß doch noch nicht befriedigen.

b) Sollte aber die Wirkung grösser seyn, als man sich jetzt vorstellt, so bedenke man, daß vor 20 Jahren die Stiftungsgelder um 2 — 4 pCt. ausgeliehen waren, und die Stiftungen sich doch wohl dabei befanden.

c) Ein niedriger Zinsenfuß gilt allgemein als ein sicheres Zeichen von Wohlstand. Er ist Bedürfniß aller Länder, das Ziel, wonach alle aufgeklärten Regierungen streben, auch überall die natürliche Folge vernünftiger Staatseinrichtungen.

11) Der ganze Kreditverein ist darauf berechnet, daß von Kapitalszinsen wieder Zinsen genommen werden. Da nun dieses gesetzlich verboten ist, so fällt der ganze Plan in Nichts zurück.

Zu 11) Kaum verdient dieser Einwurf Widerlegung. Der Fall, für den das Gesetz gegeben worden, ist ganz anders. Fast alle Kapitalisten, die nicht blos von den Kapitalien leben, sammeln ihre Zinsen zu neuen Kapitalien, und leihen diese wieder auf Zinsen aus. Wer, der jährlich 500 fl. Zinsen von 10,000 fl. Kapital einnimmt, könnte verhindert werden, diese 500 fl. als ein neues Kapital auf 5 pCt. auszuleihen, und wenn er davon die Zinsen mit 25 fl. einnimmt, diese neuerdings auszuleihen, und sich mit 1 fl. 15 kr. jährlich verzinsen zu lassen. Es giebt ja auch Staaten, die, wenn sie wegen dringenden Ausgaben die Zinsen der Staatsschulden nicht entrichten können, den Betrag der Zinsen zum Kapital schlagen, und in besseren Zeiten die dadurch erhöhten Zinsen bezahlen. Die Zinsen erscheinen in diesem Falle nicht als Zinsen, sondern in der Eigenschaft eines neuen Kapitals oder Vorlehens, welches auf alle Fälle hätte aufgeborgt werden müssen.

12) Die Pfandscheine werden wegen der großen Realsicherheit, die ihnen zum Grund liegt, einen bessern Kurs bekommen, als die Staatspapiere, und letztern dadurch Schaden zufügen.

Zu 12) Wenn die Pfandscheine einen bessern Kurs bekommen als die Staatspapiere, so wird dadurch der Kredit der ganzen Nation, folglich der Regierung erhöht, und die Staatspapiere werden dadurch zuverläßig einen höheren Kurs erhalten, als sie auf-

ſerdem gehabt hätten. Ueberdas muß man bedenken, 1. daß die Summe der Pfandſcheine gegen die Summe der Staatspapiere unbedeutend iſt, 2) daß durch das Kredit-Inſtitut ein groſſer und ſo allgemeiner Wohlſtand im Lande verbreitet wird, daß der Staat ſeinen Kredit dadurch mehr als verdoppelt.

13) Das Hypothekengeſetz geſtattet eine Belaſtung von ⅔ des Gutswerths mit Hypotheken, der Kreditverein aber geſtattet nur die Belaſtung der Hälfte des Gutswerths.

Zu 13) Das Hypothekengeſetz §. 11 ſpricht nur von den legalen Hypotheken. Die konventionellen Hypotheken ſind durch kein Geſetz beſchränkt. Jede ſolche Hypothek erſtreckt ſich, wenn nichts anders bedungen iſt, auf den ganzen Gutswerth, das Geſetz erlaubt den Gläubigern ſogar, mehrere Güter für eine Foderung verſchreiben zu laſſen. Durch den Kredit-Verein wird überhaupt in dem dermaligen Stand der Hypotheken nichts geändert, er löst nur für die Summe, die er angiebt, die frühern Hypotheken ab, und läßt ſich von den Kreditoren jura cediren. Der Schuldner gewinnt offenbar dabei, weil er nun durch die ſpäteren Hypotheken weniger belaſtet iſt, indem für die früheren durch den Kreditverein eine Minderung von 1 pCt. an Zinſen, und eine allmählige Tilgung der Hauptſchuld bewirkt wird. Dieſer Einwurf, ferne davon, den Kreditverein in ein nachtheiliges Licht zu ſetzen, beweiſt vielmehr die großen Vortheile dieſer Anſtalt für die Schuldner, wie für die Gläubiger.

14) Die Zinsen betragen nur scheinbar 4 pCt., eigentlich machen sie 4$\frac{3}{10}$ pCt., weil 6 pCt. verzinst werden müssen, die man nie empfangen hat.

Zu 14) Ganz richtig, aber nirgends bekömmt ein Gutsbesitzer gegenwärtig Gelder, und zwar zu so großen Summen gegen 4$\frac{3}{10}$ pCt. und mit dem Vortheil der allmähligen von selbst erfolgenden Tilgung der Schuld.

16) Es scheinen politische Zwecke verborgen zu seyn.

Dieser Einwurf verdient keine Beantwortung. Er wird hier nur erwähnt, weil er wirklich dem Verfasser gemacht worden ist.

VIII. Abschnitt.

Vortheile des Kreditvereins für den Staat und für die Privaten.

§. 1.

Der Nutzen des Kreditvereins für den Staat besteht vornehmlich in folgendem:

1) Es wird ein Kapital von 15 Millionen Gulden in Umlauf gesetzt, wovon ein großer Theil vom Ausland hereinkömmt. Das Nationalvermögen wird daher um eben soviel vermehrt, besonders da die Zurückbezahlung nur in Zinsen besteht.

2) Der Adel des Königreichs, besonders der höhere, durch welchen der Glanz und das Ansehen der

Monarchie vermehrt werden soll, wird dadurch nicht nur großentheils vom Untergang gerettet, sondern in den blühendsten Zustand versetzt.

3) Dem Gutsbesitz drohte eine große Veränderung. Der gegenwärtigen Eigenthümer hätten sich nur Wenige erhalten können, der größte Theil hätte sein Eigenthum verkaufen müssen. Eine ganz andere Klasse von Gutsbesitzern wäre entstanden, welche daher auch ein anderes Interesse gehabt hätte, als das Landesinteresse, — wir hätten vielleicht einen Geldadel erhalten. Dergleichen allgemeine Veränderungen im Besitz werden von verständigen Staatsmännern für die größten und nachtheiligsten Revolutionen gehalten.

4) Diese Revolution hätte sich nicht blos auf den Adel, sondern auch auf den Bürger- und Bauernstand erstreckt, denn auch die meisten Güter dieser Klasse der Staatsbürger würden bald in die Hände ihrer Gläubiger, der Kapitalisten kommen, wenn nicht durch Errichtung eines Kreditvereins Hülfe geschafft würde.

5) Viele hundert, ja durch die Rückwirkung viele tausend Familien werden wieder in Wohlstand versetzt, und der Staat gewinnt dadurch neue Kräfte.

6) Dem Wucher wird gesteuert, die Realproduktion wieder gehoben, und dadurch die sicherste Quelle des National-Wohlstandes eröffnet.

7) Der Zinsfuß wird uach und nach um 1 pCt. herabgesetzt werden, was alle Staatswirthschaftskundigen als eine große Wohlthat für den Staat erklären.

8) Die Juden werden alsdann vom Handel mehr abgelenkt, und zu andern nützlichen Beschäftigungen hingeleitet werden, wodurch ihre so nöthige Reform auf die leichteste Art bewirkt wird.

9) Die Staatsabgaben können künftig mit grösserer Pünktlichkeit und ohne Druck der Unterthanen erhoben werden.

10) Die Kreditanstalt wird eine Verminderuug der Prozesse zur nothwendigen Folge haben.

11) Die Anlegung der Kapitalien im Ausland wird bedeutend vermindert, da jeder sein Geld lieber im Inland anlegen wird, wenn er die gewünschten Sicherheiten und Vortheile findet.

12) Der Werth der Realitäten muß steigen, nicht allein weil die Kapitalien fortan von den Gutsbesitzern nur zu 4 pCt. verzinst werden, sondern auch weil Viele von denjenigen, din ihre Kapitalien gegenwärtig von den Gutsbesitzern zurückerhalten, Güter kaufen, endlich weil die Konkurrenz der Verkäufer sich bedeutend vermindert. Durch dieses Steigen des Güterpreises wird das Nationalvermögen vermehrt.

13) Die Staatskasse gewinnt ausserdem durch die sogleich statt findende Vermehrung der Ablösungen von Kornbodenzinsen, der Allodifikationen u. s. w.

14) Durch die Leihkasse wird den Fabrikanten, Kaufleuten, Gewerbsmännern, so wie auch den Bauern und andern kleinen Gutsbesitzern geholfen, wodurch ebenfalls die Nationalindustrie gewinnt.

15) Da sich im Staate Alles gegenseitig unterstützt, Adel und Bürgerstand, Feldbau und Gewerb, Handel und Fabrikation, so werden Vermehrung des Verkehrs, des Geldumlaufs, der Industrie, des Kredits u. s. w. auch hier die allgemein nützlichen Folgen haben, von welchen sie (besonders der erleichterte Geldverkehr) überall begleitet zu seyn pflegen.

Vor allen wird dadurch der Preis des Getreids in ein billigeres Verhältniß gebracht, weil der Eigenthümer es nicht mehr aus Noth verkaufen muß. So wird das Nationalvermögen um Millionen vermehrt, und der Bauernstand vom Verderben gerettet.

16) Das Hypothekengesetz, welches zu so vielen Besorgnissen Veranlassung gegeben, wird durch deu Kreditverein erst wohlthätig für den Staat und die Privaten.

17) Nach Verlauf der 50 Jahre, wahrscheinlich eher fällt eine bedeutende Summe zu einer landesnützlichen Bestimmung anheim, nämlich die zuletzt nach der Berechnung bleibenden 69,000 fl. so wie auch das eingerichtete Geschäftshaus selbst. Diese und das Grundkapital der Regie kann man alsdann zu wohlthätigen Zwecken verwenden.

18) Gleich bei Eröffnung des Geschäfts wird dem k. Ministerium des Innern eine Summe von 20,000 fl. zu einer noch näher zu bezeichnenden wohlthätigen Stiftung übergeben.

§. 2.

Der Nutzen der Kreditanstalt für die Privaten ist eben so groß:

1) Die Gutsbesitzer können dadurch allein gerettet, und in Wohlstand versetzt werden. Welcher Vortheil es ist, nie von Fristenzahlungen geplagt, und zugleich von fünften Zinsthaler befreit zu werden, bedarf keiner weitern Ausführung.

2) Ausser diesem werden noch theils unmittelbar, theils mittelbar viele hundert ja tausend Familien, die bei der größten Rechtlichkeit doch in unglückliche Verhältnisse gerathen sind, aus einer sorgenvollen Lage gerissen, und dem Staate erhalten.

3) Durch die Leihkasse werden die kleinen Güterbesitzer und Gewerbsleute unterstützt, so daß sie ein Betriebskapital bekommen, und sich aufhelfen können.

4) Nicht blos die reichen Kapitalisten, auch die Eigenthümer kleinerer Geldsummen erhalten Gelegenheit, ihre Gelder auf die sicherste und vortheilhafteste Art anzulegen.

5) Es werden die meisten auf den verschuldeten Gütern haftenden Kapitalien abbezahlt, und dadurch wird Staatsbürgern aus allen Klassen geholfen, die

sonst ihre Forderung erst nach schweren Prozessen und nach langer Zeit erhalten hätten. Ueberdieß gewinnen auch die ausserdem gefährdeten späteren Hypothekengläubiger, indem das ihnen vorgehende Hypothekkapital sich jährlich von selbst vermindert, und um 1 pCt. weniger Zinsen bezahlt.

6) Dadurch wird es Jedem erleichtert, Geld zu bekommen.

7) Jeder Realitätenbesitzer wird in den Stand gesetzt, noch vor Einführung der Hypothekenbücher sein Vermögen in Ordnung zu bringen.

8) Gutsübernahmen, Hinausbezahlnngen von Familiengliedern und andern Interessenten, Arrondirungen, Ablösungen u. s. w. werden zum Vortheil aller Betheiligten unendlich erleichtert.

9) Endlich sind, so wie der Staat durch den Wohlstand der Einzelnen gewinnt, eben so auch mehrere von den Vortheilen für den Staat, zugleich Vortheile für die Privaten.

§. 3.

Bei solchen überwiegendeu Vortheilen soll man die Errichtung der Kreditanstalt nicht blos als nützlich, sondern sogar als nothwendig betrachten.

Beilagen.

Bemerkungen

über das Circulare des Freiherrn v. Aretin, einen Kredit-Verein betreffend *).

Der allgemeine Wunsch, welcher sich in der letzten Stände-Versammlung für Bildung eines Kredit-Vereins aussprach, um die Einführung des Hypotheken-Gesetzes auf die schonendste Art zu bewerkstelligen, scheint durch die Ankündigung des Freiherrn von Aretin dd. Amberg den 6. Februar 1823 erfüllt, und es bleibt allerdings richtig, daß der geringe Zinsfuß, und die Erleichterung, daß das aufgenommene Kapital durch eine fünzigjährige Verzinsung sich selbst tilgt, Vortheile sind, welche die Erwartung sämmtlicher Realitäten-Besitzer unseres Vaterlandes auf eine gewiß sehr angenehme Art übertroffen haben. — Es kann die Möglichkeit dieser Operation, in so lange der ganze Plan das Geheimniß von einigen Wenigen ist, nur in einer arithmetisch richtigen Benützung der vorhandenen Geldkräfte gesucht werden: es ist auch hier nicht der Ort, diese Möglichkeit weder zu bestreiten, noch zu vertheidigen,

*) Die Widerlegung dieser Bemerkungen findet sich oben im VII. Abschnitt.

sondern blos einige Bemerkungen aufzustellen und einige Wünsche zu äußern, welche für den Staat sowohl, als für einzelne Stände desselben, ja auch für einzelne Privaten, nicht nur allein von sehr großem Nutzen seyn werden, sondern auch in politischer und pecuniärer Hinsicht die genaueste Berücksichtigung verdienen.

Bevor ich in das Materielle der Sache selbst eingehe, muß ich mir noch nachstehende Fragen erlauben:

Wird eine Privat-Gesellschaft, die, wie man sagt, aus Ausländern besteht, sich zu einem so lange andauernden, mühsamen und unendlich viele Kraft erfordenden Geschäfte herbeilassen, ohne die zuverläßige Aussicht auf einen bedeutenden Gewinn zu haben?

Wenn kein Verlust dabei zu besorgen ist, warum übernimmt nicht der Staat das Geschäft, und erleichtert es den Theilnehmern durch Verzicht auf jeden Gewinn, wenn nur seine Ausgaben gedeckt werden können?

Nun kömmt noch vorzüglich folgende Frage zu berücksichtigen:

Ist nicht etwa ein politischer Zweck hinter dieser Anstalt verborgen?

Ich überhebe mich jeder Beantwortung vorstehender Fragen, weil diejenigen, für welche diese Anmerkungen geschrieben sind, selbe am beßten selbst beantworten können, und gehe nun über zu dem Materiellen der

Hauptbedingnisse des zu errichtenden Kredit-Vereins.

Ad I. Es ist zuverläßig eine der schwierigsten Aufgaben, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen Realitäten geschätzt werden sollen; die vielen verschiedenen Steuer-Einschätzungs-Systeme, die ungeheuern Anstrengungen, welche namentlich in Baiern mit so bedeutendem Geldaufwande gemacht werden, um der Sache auf den Grund zu kommen, und endlich eine annähernde Gleichheit einzuführen, sind hinlängliche Beweise dafür. Es wird demnach zuvörderst nothwendig seyn, die »noch näher zu bestimmenden Grundsätze der Schätzung« einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und wo möglich Bedacht darauf zu nehmen, daß die Einschätzung, welche zum Behufe der Besteuerung diente, als Grundlage für die Einschätzung zum Behufe des Vereins angenommen werde.

Ein Hauptanstoß in den verflossenen Landtags-Verhandlungen beider Kammern war, das Maximum der gesetzlichen Hypothekar-Unterstellung zu bestimmen; nach kraftvollen Erörterungen kam man endlich überein, und das Gesetz sanctionirte es, daß die zu unterstellende Realität um ein Drittheil mehr werth seyn müsse, als darauf zu versichernde Anlehen.

Allgemein wurde dieses als die nothwendigste Bedingniß zur Realisirung des Hypotheken-Gesetzes selbst angesehen. — Dieser Grundsatz nun, welcher nur wohlthätig auf das Ganze wirken kann, soll jetzt ganz umgangen, und das Hypotheken-Recht des Gläubigers auf den doppelten Werth der von dem Schuldner zu unterstellenden Realität ausgedehnt werden.

Eine wesentliche Bestimmung des kaum gegebenen Gesetzes würde hiedurch schon jetzt wieder aufgehoben, die Ausführung des Kredit-Vereins, deren Zweck so gemeinnützig als möglich seyn sollte, würde in ihrem Umfange äusserst beschränkt, und wenigstens zwei Drittheilen von Realitäten-Besitzern würde nicht nur allein die Möglichkeit benommen, sich aus dem verderblichen Schuldenlaste zu retten, sondern die zwei Drittheile müßten bei der gerichtlichen Untersuchung ihres Vermögensstandes nach so vielen überstandenen Drangsalen, welche die lange Reihe von Kriegen, welche so mancherlei politische und staatsrechtliche Veränderungen herbeiführten, statt des gehofften ruhigen Genusses einer beglückenden definitiven Verfassung nothwendig ihr Realvermögen ganz verlieren, und somit aus der Reihe einer dem Staate so nützlichen Klasse heraustreten, um dem Wucherer eine reiche Aernte durch Begünstigung des Güterhandels zu verschaffen.

Ad II. Ist sehr zu wünschen, daß vorzüglich den geringen Realitäten-Besitzern aufgeholfen werde; denn nur durch den Wohlstand dieser wird den Grössern ihr Besitz gesichert.

Ad III. Die Möglichkeit der Erlöschung des Kapitals durch fünfzigjährige Verzinsung zu vier Prozent wird durch Kundmachung der Manipulation dargethan werden, und zuversichtlich wird die Regierung, welche in so vielen andern Fällen die Oeffentlichkeit begünstigt, auch hierin diesen Grundsatz geltend machen, wo es sich um die Wohlfahrt des größten Theils der unentbehrlichsten Staatsbürger handelt, wo es sich darum handelt,

ob fünfzig Jahre hindurch, eine Zeit, deren Verlauf die Wenigsten der jetzigen Theilnehmer erleben werden, das Vaterland unter dem Drucke umbarmherziger Gläubiger seufzen, oder das Glück der Befreiung von seinen zunächst auf ihm liegenden Lasten genießen soll.

Ad IV. et V. Die halbjährige Zinsenzahlung, welche stipulirt werden soll, dann die Vorausbezahlung von sechs Jahren zu fünf Porzent, was eigentlich sechs Prozent Provision heißen sollte, könnte vielleicht Aufschluß über die Möglichkeit der Heimbezahlung des Capitals selbst durch bloße Verzinsung geben, weil

a) die speculative Benützung der gedachten Provision,

b) die fünfzig Jahre lang währende volle Verzinsung einer Summe, welche die Schuldner nur zum Theil erhalten, dann

c) der augenblickliche Verkehr der halbjährigen Zinse

einen Fond bilden, welcher bei einer beträchtlichen Summe immer eine Höhe erreichen kann, daß von diesem Fond die successive Heimbezahlung zu bestreiten ist.

Es ist evident erwiesen, daß ein Kapital zu vier Prozent verzinslich, auf welches jährlich noch vier Prozente zur Abzahlung verwendet werden können, in achtzehn Jahren getilgt ist: Können drei Procente zur Abzahlung verwendet werden, ist es in fünf und zwanzig Jahren getilgt.

Mit der Verwendung von zwei Procent tilgt es sich in dreißig, und mit der von einem Procent in vierzig Jahren.

Es wäre demnach nur auszumitteln, was Finanzmännern zu entziffern vorbehalten bleibt, ob

a) durch Benützung der sechsprozentigen Provision,

b) durch die volle stets gleiche Verzinsung und

c) durch die halbjährige Zinszahlung

soviel herausfällt, daß diese Heimzahlung in achtzehn, oder fünf und zwanzig, oder dreißig oder vierzig Jahren statt finden kann, oder ob Geldzeichen damit verbunden werden müssen, um die Unternehmer in den Stand zu setzen, ihr Anerbieten zu realisiren.

Auf jeden Fall wird entweder die Gesellschaft, welche das Anleihen eröffnen will, durch Vorlegung ihres Planes die Möglichkeit einer frühern Heimzahlung, als in den angekündigten fünfzig Jahren, darthun, oder es wird die Regierung selbst Mittel finden, durch Verminderung der Hypotheken-Unterstellung, durch so unzählige Quellen, welche sie in Händen hat, die zur successiven Heimzahlung erforderlichen Renten zu bilden, das Vaterland durch ihre väterliche Verwendung dem eisernen Joche fremder Gläubiger zu entreissen, und selben den frohen Genuß einer baldigen Befreiung von seinen drückendsten Lasten zu verschaffen.

Ad VI. Daß in dem Circulare selbst die königliche allerhöchste Bestätigung des Kredit-Vereins zur Bedingung seiner Realisirung vorbehalten ist, läßt jeden Theilneh-

mer mit Zuversicht hoffen, daß die genaueste Prüfung der allerhöchsten Bestätigung vorangehe, und nach reiflichster Erwägung aller Verhältnisse aus dem väterlichen Herzen unsers beßten Königs und der Weisheit unserer verehrten Regierung eine neue Wohlthat für das bedrängte Land hervorgehe, welche den schädlichen Wucher, diese gräßlichste aller Landplagen, endlich auf einmal auf ewig verbannen, und den Güterbesitz vollkommen sichern wird.

Ad VIII. Bleibt sehr zu wünschen, daß der schlesische Kredit-Verein, soviel auf unsere Lage davon anwendbar ist, zum Muster genommen werde.

Ad IX. Hauseigenthümer und solche, welche mit dem erhaltenen Darlehen sich erst Realitäten erwerben wollen, dürften in dieser Anstalt sehr beschränkt werden, erstere, weil die Realität eines Hauses nicht sehr reell ist, letztere, um nicht zu vielen Anlaß zu Guts-Veräußernngen zu geben.

Ad X. Die Zahl der Subscribenten wird der Regierung bethätigen, wie unumgänglich nothwendig bei den obwaltenden Umständen eine Kredit-Anstalt sey: die Regierung wird in ihrer Weisheit diejenigen Modalitäten dieser Anstalt bestimmen, welche auf die sicherste und schonendste Art zum Ziele führen.

Weit entfernt, mir durch diese wenigen Zeilen irgend ein Verdienst anmassen zu wollen, habe ich es für Pflicht gehalten, diejenigen Bemerknngen, welche sich mir bei einer genauen Prüfung des Freiherrlich von Aretin'schen Circulars aufdrangen, denjenigen Herren mitzutheilen, welche

sowohl als Mitglieder der Regierung, so wie auch als etwaige Theilnehmer an dem Verein selbst dabei vorzüglich interessirt seyn dürften.

Möge eine strenge Untersuchung des Planes — Baiern durch die Errichtung eines zweckmäßigen Kredit-Vereins einen neuen Vorzug vor so vielen andern Ländern geben, und jeder echte Baier wird vereint mit mir von ganzem Herzen in den freudigen, wie oft genug zu wiederholenden Ruf einstimmen:

Hoch lebe der König!

Augsburg, den 12. März 1823.

Graf Fugger Kirchberg,
Reichsrath.

Erstes Circulare.

An den Endesunterzeichneten, als landständischen Referenten über das Hypotheken-Gesetz und über die Errichtung eines Kredit-Vereins der Realitäten-Besitzer, hat sich eine Gesellschaft von Kapitalisten und Geschäfts-Unternehmern gewendet, welche eine Summe von mehreren Millionen zu nachstehenden sehr billigen Bedingnissen verschaffen werden. Die Absicht des gegenwärtigen Circulars ist, den baierischen Realitäten-Besitzern diese Bedingnisse bekannt zu machen, und sie zugleich einzuladen, sich mit Ausdrückung der Summen, die sie zu erhalten wünschen, und wofür sie die verlangte Sicherheit leisten wollen, namentlich zu unterzeichnen.

Haupt-Bedingnisse des zu errichtenden Kredit-Vereins.

1) Jeder geldaufnehmende Realitäten-Besitzer verschreibt nach einer auf richtige noch näher zu bestimmende Grundsätze gebauten Schätzung doppelte Real-Sicherheit für die Darlehens-Summe, und zwar mit erster Hypothek, welche nach dem wörtlichen Inhalt der Schuld-Urkunde in das Hypothekenbuch einzutragen ist. Die bisherigen Hypothek-Gläubiger müssen daher entweder mit dem neuen Anlehen befriedigt werden, oder demselben nachstehen.

2) Mit einer geringeren Hypothek als von 20,000 fl. kann man nicht unterzeichnen, sondern 10,000 fl.

werden als das Minimum eines Darlehens festgesetzt. Um jedoch diese Anstalt so gemeinnützig als möglich zu machen, wird unter Leitung des einschlägigen Landgerichts auch die Vereinigung mehrerer Grund-Besitzer gestattet, deren Darlehen zusammen die Summe von 10,000 fl. beträgt.

3) Das Darlehen wird fünfzig Jahre lang nicht aufgekündet, und ist im 50sten Jahre durch die Zinsenzahlung von selbst vollkommen getilgt und erloschen.

4) Die Zinsenzahlung geschieht halbjährig, und zwar nur 6 Jahre lang mit 5 pro Cento, die übrigen 44 Jahre hingegen mit 4 p. C. Jedermann kann also selbst bemessen, daß er, wenn bei den 4 p. C. auch die allmählige Abtragung des Kapitals selbst berechnet wird, eigentlich viel weniger als 4 p. C. Zinsen entrichtet.

5) Das für die ersten 6 Jahre zu entrichtende 5te Procent wird gleich bei dem Empfang des Darlehens bezahlt, und diese Vorausbezahlung ist die einzige Provision, die den Darleihern zugeht.

6) Das Anlehen geschieht in klingender Münze, soaldb sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten gemeldet, und mit Ausweisung der erforderlichen Sicherheit zu einem Kredit-Verein gebildet, endlich die in der Einführungs-Verordnung des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltene königliche Bestätigung erhalten hat.

7) Will ein Realitäten-Besitzer oder sein Nachfolger die verpfändete Realität noch vor Ablauf der 50 Jahre

von der Hypothek befreit wissen, so muß er einen Substituten stellen, der auf die hier aufgezählten Bedingnisse mit gleicher Summe und Hypothek für ihn einsteht, dem aber die bereits verflossenen Jahre wie seinem Vorgeher zu Gute gehen.

8) Der Kredit-Verein selbst wird nach dem Muster des hierin vollkommen bewährten schlesischen Kredit-Vereins eingerichtet, welcher bekanntlich die schlesischen Gutsbesitzer von ihrem sonst unausweichlichen Untergang gerettet hat, und schon 54 Jahre lang mit dem beßten Erfolge besteht, wie man in den Verhandlungen unsers letzten Landtags (II. Band der Beilagen S. 181.) in Kürze dargestellt findet. Zu diesem Ende wählen die geldaufnehmenden Realitäten-Besitzer, welche mit wenigstens 10,000 fl. eingeschrieben sind, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Direktor, der sodann das weitere nöthige Personal selbst auswählen wird.

9) Jeder Realitäten-Eigenthümer ohne Unterschied des Standes und des Realitäten-Besitzes, (folglich auch Hauseigenthümer) ferner auch ein Jeder, der mit Beistand des aufzunehmenden Kapitals erst eine Realität kaufen will, kann Theil an diesem Kredit-Verein nehmen.

10) Die Subscribenten genehmigen durch ihre Unterschrift vorläufig die obigen Bedingnisse, jedoch ohne hiedurch eine rechtlich begründete Verbindlichkeit einzugehen.

Bemerkungen.

Die mannigfaltigen Vortheile dieses Geschäfts für die Theilnehmer bedürfen keiner besondern Ausführung. Sie

möchten nebst der vollständigen Herstellung des Credits der Realitäten=Besitzer, und der Befreiung von lästigen Prozessen oder Weitläufigkeiten, von allen wucherischen Umtrieben und Verlusts=Gefahren, vornehmlich noch darin bestehen, daß

1) das Grund=Vermögen im Werthe bedeutend steigen wird,

2) daß man durch das Darlehen unterstützt, vortheilhaft ein neues Gut kaufen kann,

3) daß die Uebernahme eines Guts, Hinauszahlung von Geschwistern oder andern Interessenten dadurch erleichtert wird,

4) daß die Ablösung des Feudal=Verbandes bei lehenbaren Gütern, des Kornbodenzinses u. s. w. dadurch erleichtert werden kann,

5) daß es jedem Gutsbesitzer möglich wird, noch vor Einführung der Hypotheken=Bücher seinen Vermögensstand in Ordnung zu setzen,

6) daß diese Anlehen selbst solchen Gutsbesitzern Nutzen bringen, die mehr als die Hälfte des Gutswerthes schuldig sind, indem die andern Kreditoren sich leicht mit einem Schuldner in Ordnung setzen können, der ein so vortheilhaftes Anlehen erhält,

7) daß der Zinsfuß zum Beßten der Landeigenthümer herabgesetzt, und das National=Vermögen vor schädlicher Veränderung der Eigenthümer bewahrt wird, und daß dieses alles

8) zu einer Zeit geschieht, wo durch die bevorstehende Einführung der Hypotheken-Bücher den Realitäten-Besitzern bei dem gegenwärtigen geringen Werth der Güter große Drangsale drohen, die nach dem Zeugniß der Erfahrung nicht anders zu beseitigen sind, als durch einen zweckmäßigen Kredit-Verein.

Da übrigens kein Subscribent beizusetzen braucht, ob er sich unterzeichnet um Schulden zu bezahlen, oder um eine Realität anzukaufen, so giebt er durch seine Unterschrift noch keine Schulden, vielweniger eine Ueberschuldung zu erkennen.

Amberg, den 6. Februar 1823.

Freiherr von Aretin,
k. b. Appellationsgerichts-Präsident.

Zweites Circulare.

Die günstige Aufnahme des ersten Circulars vom 6. vorigen Monats hat den Endesunterzeichneten in den Stand gesetzt, dem Geschäfte eine weitere Ausdehnung zu geben, und sowohl den beitretenden Geldaufnehmern als auch den darleihenden Kapitalisten und noch überdieß dem Lande selbst größere Vortheile zu gewähren, als nach dem ursprünglichen Plane erreicht werden konnten. Er macht daher folgende Zusätze zu dem ersten Circulare mit dem Anhange bekannt, daß die Liste der geldaufnehmenden Subscribenten 4 Wochen a Dato geschlossen, für die Kapitalisten aber, da zu den bereits angemeldeten wegen Ausdehnung des Geschäfts noch eine bedeutende Anzahl beitreten kann, und hierbei vorzüglich auf die inländischen Kapitalisten Rücksicht genommen werden soll, eine eigene Einladung erfolgen wird, sobald die nöthigen Einleitungen dazu getroffen seyn werden, was noch im Laufe dieses Monats geschieht.

1) Diejenigen Gutsbesitzer, welche unverschuldet in Zahlungs-Rückstand gerathen, werden außerdem, daß nicht mit der gesetzlichen Strenge gegen sie verfahren wird, verhältnißmäßig unterstützt.

2) Ausser den an die Gutsbesitzer abzugebenden Kapitalien wird noch eine Leihkasse von 3 Millionen Gulden Gulden zur Unterstützung der Gewerbe und des Feldbaues gegründet.

Das Nähere wird der, demnächst in dem ersten Hefte der Jahrbücher der Landwirthschaft (von Georg Freiherrn von Aretin und Max Schönleutner) im Druck er-

scheinende ausführliche Plan angeben. In der Zwischenzeit belieben die Herren Subscribenten sämmtliche Belege zur Schätzung ihrer Güter zu sammeln, und die gerichtliche Ausschreibung so wie auch die Lehensconsens-Ertheilung vorzubereiten, wobei bemerkt wird, daß zu den Realitäten allerdings auch die Dominicalien und andere Real-Rechte gerechnet werden. Je schneller die Herren Subscribenten die gerichtliche Ausschreibung bewirken, desto früher kann das Geschäft eröffnet werden. Der Bequemlichkeit wegen hat man das erste Circular hier nochmals abgedruckt, und die provisorischen Bestimmungen desselben in definitive umgeändert.

Amberg, den 19. März 1825.

Chr. Freiherr von Aretin,
k. Appellationsgerichts-Präsident.

Auszüge aus Briefen von Theilnehmern am Kredit-Verein.

1.

St. den 24. Febr. 1823.

Dieser Vorschlag hat als eine unerwartete beglückende Erscheinung die redlichen Landbewohner wie durch einen Zufall angenehm überrascht, in einem Zeitpunkte, wo sie die ununterbrochenen drückenden Lasten schwer empfiudend vor allen beruhigende Rücksicht verdienen, besonders da der überhandgenommene bekannte Wuchergeist selbst bei den billigsten Gesetzen seinen schädlichen Einfluß fortwährend ausübt, und dadurch den Ruin vieler redlicher Familien herbeiführt. —

2.

M. den 3. März 1823.

Das Circulare, den Kredit-Verein betreffend, ist hier der allgemeine Gegenstand des Gespräches. Kömmt dieser Verein mit gehöriger Beiwirkung der Regierung zu Stande, so erwirbt sich dieselbe den Dank des ganzen Volkes. Nur zwei Dinge habe ich zu bemerken, erstens daß man noch nicht beurtheilen kann, ob die Darleiher hinlänglichen Vortheil haben, so daß der solide Gutsbesitzer noch keine entscheidende Beruhigung hat, und nicht weiß, ob er durch vergebliches *) Warten auf diese Anstalt nicht andere Gele-

*) Eine nächstens im Druck erscheinende Bekanntmachung wird hierüber um so mehr alle Zweifel heben, als man vorläufig schon

genheiten versäumt, Gelder zu erhalten; zweitens, daß unser gegenwärtiger Executions-Modus für die Darleiher gefährlich wird, wenn sich nicht die Schuldner mit Verzichtleistung auf die beneficia des 18. Kap. des cod. jur. durch Vertrag einem andern Executions-Verfahren unterwerfen.

3.

D. 9. März 1823.

Der Kredit-Verein kann Niemanden erwünschter kommen als mir, der fortwährend von Gläubigern wegen geringen Summen gequält wird. O, wenn ich nur einmal von den so schwer drückenden Gerichtskosten frei wäre; denn durch solche wird man ganz zu Grunde gerichtet. Gott gebe nur, daß dieses Geschäft bald zu Stande kömmt, wir auf dem Land werden Alle von neuem zu leben anfangen.

4.

A. den 12. März 1823.

Durch den Kredit-Verein wird allen zum Absterben gefaßten Gutsbesitzern geholfen. — Sie werden sich der lästigen Bedingnisse erinnern, unter welchen ich das nicht unbedeutende Gut P. von meinem Vorfahrer übernommen habe. Mit manchfaltigen Widerwärtigkeiten kämpfend leide ich unschuldig. Um so mehr fühlt sich mein Muth beseelt, da ich erfahre, daß eine Anstalt gegründet werden soll, die so manchen unverschuldet Unglücklichen vom Rande des Verderbens zurückführen wird. — Mein Gut erreicht einen

ankündigen kann, daß der bei weitem größte Theil der erforderlichen Summe (unter Voraussetzung zweckmäßiger Begünstigungen von Seite der Regierung) noch ohne alle öffentliche Aufforderenng oder Einladung bereits subscribirt ist.

Schätzungswerth von 120,000 fl. Mit einem Anlehen von 36,000 fl. befreie ich mich von allen Schulden, und setze mich noch ausserdem in den Stand, manchfaltige Meliorationen vornehmen zu können. Sie sehen hieraus, wie wohlthätig für mich der Credit-Verein seyn wird; denn wer gäbe mir sonst die 36,000 fl, die mich von aller Verlegenheit befreien und den Wohlstand meiner Familie gründen?

5.

. . den 3. April 1823.

Der unterzeichnete Magistrat beeilt sich, der angebotenen wohlthätigen Unterstützung entgegen zu kommen, die nicht nur der hierortigen Gesammtgemeinde, sondern auch vielen Privaten sehr willkommen ist. Die Stadtgemeinde wird 50—60,000 fl. nöthig haben, und kann genügende Sicherheit unterstellen, zweifelt auch gar nicht, daß die k. Regierung diese Geldaufnahme bei so überwiegenden Vortheilen gestatten werde.

6.

N. den 10. April 1823.

Sämmtliche Gutsbesitzer und Fabrik-Unternehmer werden in dem Kredit-Verein eine große Wohlthat finden, besonders da jetzt die Staats- und Gemeindelasten, Dienstbothen, Handwerker ꝛc. in keinem Verhältnisse mit den Preisen der ökonomischen Erzeugnisse stehen. Ich für meinen Theil bin gesonnen, vermittels eines Darlehens vom Kredit-Verein á 25,000 fl. eine Fabrik zu errichten, da ich für diese Summe durch meine mit keiner Schuld belegten Realitäten eine Hypothek von circa 40,000 fl. leisten, und das noch Fehlende durch die neue Erwerbung decken kann.

7.

P. den 12. April 1823.

Der angekündigte Kredit-Verein hat allgemeinen Beifall gefunden, seine Realisirung wird unser Vaterland von den Todten erwecken. Aus Kreditmangel und wegen Verfall des Güterwerths werden eine Menge solider Famlien ihrem Untergang entgegenführt. Wegen Schulden, die in Vergleichung mit der Substanz unbedeutend sind, werden die beßten Anwesen gerichtlich verkauft, und weit unter der Hälfte des Werths zugeschlagen! Dieses Elend, worunter das Landvolk auf eine jammervolle Weise leiden muß, wie die täglich erscheinenden Gant-Proklamen beweisen, wird der Kredit-Verein beseitigen, und neues Leben in den Feldbau und die Gewerbe bringen, und den Werth der Güter erhöhen. Wenn unser edler König zu den vielen dem Lande erwiesenen Wohlthaten auch noch diese hinzufügt, einen Kredit-Verein einzuführen, so wird sein Namen in den Kalender unter die Volksheiligen gesetzt.

8.

S. den 13. April 1823.

Drei hiesige Bürger im vollen Besitz der hinlänglichen Sicherheit wünschen vom Kredit-Verein Unterstützung, theils weil ihnen Kapitalien aufgesagt wurden, die sie nirgends ohne schwere Aufbringungskosten zu leihen bekommen, theils weil sie wegen bevorstehenden Heurathen der Kinder die auf dem übernommenen Anwesen liegenden Kindergelder schnell hinausbezahlen müssen: Andere möchten am Kredit-Verein Theil nehmen, um nur einem einzigen Gläubiger schuldig zu seyn, und dabei, nebstdem daß sie nie eine

Aufkündung oder Fristenzahlung zu befürchten haben, ein Procent an den Zinsen jährlich ersparen, was auf dem Lande schon der Mühe werth ist, da diese Zinsen-Ersparung, und wenn sie auch nur 100 fl. ausmacht, hinreicht, daß eine Person davon leben kann.

9.

L. den 21. April 1823.

Durch den heurigen Eisgang sind wir zum Theil um unsere Brücke gekommen, und es steht dieselbe, nebstdem daß alle Mühlen hinweggenommen worden, ganz ruinirt da, so daß sie neu hergestellt werden muß, wozu wir die Unterstützung des Kredit-Vereins wünschen, weil wir sonst nirgends das nöthige Geld aufzutreiben wissen.

10.

D. den 21. April 1823.

Die hiesige Stadtgemeinde, welche durch die Bedrängnisse in den vorgewesenen Kriegsjahren viele Schulden zu kontrahiren genöthigt war, wünscht ein Darlehen vom Kredit-Verein zu erhalten; denn nur dadurch allein würde und könnte der Kredit der Stadt wieder hergestellt werden, und die Bürgerschaft, welche wegen nunmehrigen geringen Güterwerth und Stockung der Gewerbe ihren ehemaligen Wohlstand leider verloren hat, von dem gänzlichen Ruin, der ihr bei immerwährendem Dringen und Treiben der Kreditoren vor Augen steht, gerettet werden. Mehrere hundert gewerbsame und treuergebene Bürger, welche sich seit vielen Jahrhunderten durch Biedersinn und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland auszeichneten, würden dankbar die Regierung segnen, durch die sie vom Verderben gerettet, und mit einem so vortheilhaften Anlehen beglückt würden.

11.

J. den 23. April 1823.

Es ist wirklich periculum in mora. Da das k. Kreis-Gericht X wegen einer Schuld von 11,000 fl. wirklich auf Execution gegen mich — bei einem Güterbesitze von 180,000 fl. — gesprochen hat, so hoffe ich diese mich zu Tode kränkende Prostitution zu vermeiden, wenn ich ein Zeugniß erhalte, daß ich mich bei dem Kredit-Verein um ein Anlehen gemeldet habe.

12.

W. den 24. April 1823.

In der hiesigen Gegend ist Alles in Bewegung. Die Bauern, welche gehört haben, daß bei dem Landgerichte N. Mehrere mit ihrer Bitte, bei dem Kredit-Verein Anlehen zu bekommen, zu Protokoll vernommen worden sind, lassen sich nun auch hier zu Protokoll vernehmen. Alles ist voll Hoffnung, und man glaubt, daß noch sehr Viele von der fast unvermeidlichen Vergantung gerettet werden. Die Bauern in einem andern Landgerichte wollten eine Deputation nach München schicken. Auch von den Bürgerschaften sind schon Viele bei den Kreis-Regierungen um Erlaubniß eingekommen, dem Kredit-Verein beitreten zu dürfen rc.

13.

A. den 26. April 1823.

Es wird immer deutlicher, daß ohne Errichtung eines Kredit-Vereins die Einführung des Hypotheken-Wesens

der Todesstoß für die meisten Gutsbesitzer seyn wird. Der Plan ist äusserst vortheilhaft für dieselben. Wenn ich die Ueberzeugung erhalten kann, daß er ausführbar ist, so erkläre ich ihn für die größte Wohlthat, welche die Regierung der baierischen Nation erweisen kann, indem diese ohne einen solchen Kredit-Verein sich nicht mehr erholen kann, und zwar um so weniger, als die Einführung des Hypotheken-Wesens die meisten Grund-Eigenthümer vollends zu Boden drückt, und wenigstens die Hälfte derselben an den Bettelstab bringt.

14.

N. den 28. April 1823.

Schon unzählige Berechnungen sind für den Kredit-Verein gemacht worden. Ich überschicke Ihnen hier eine, welche ich selbst gemacht habe, und die mir nicht ganz uninteressant scheint.

Berechnung

wie viel ein Kapital von 10,000 fl. gegenwärtig kostet auf 50 Jahre gemacht.

1.	Ein Kapital von 10,000 fl. aufzubringen kostet wenigstens 2 pro Cento, folglich	200 fl.
2.	Während 50 Jahren wird das Kapital wenigstens zweimal aufgekündet, kostet folglich wieder . .	400 fl.
3.	Die Gerichtskosten bei der gerichtlichen Aufrichtung betragen auf 3mal wenigstens	100 fl.
4.	Die Zinsen nach 5 p. C. betragen in 50 Jahren	25000 fl.
5.	Endlich muß das Kapital selbst wieder heimbezahlt werden mit	10000 fl.
	Summa . .	35700 fl.

Berechnung
wie viel ein Kapital von 10,000 fl. bei dem Kredit-Verein auf 50 Jahre kostet.

1. Die Provision beträgt 6 pro Cento, also	600 fl.
2. Die Zinsen á 4 pro Cento auf 50 Jahre machen	20000 fl.
Summe . .	20600 fl.

Folglich ersparen die Gutsbesitzer wenigstens 15100 fl.

Bei 20000 fl. aber 30200 fl. u. s. w.

Ueber den Kredit-Verein des Freiherrn von Aretin.

Es ist vor Kurzem unter dem Namen des Freiherrn von Aretin die Ankündigung einer Leihbank auf Realitäten erschienen, mittels welcher alle Geld benöthigte Güterbesitzer eingeladen werden, ihre Hypotheken zu liquidiren, damit die Berichtignng ihrer Geld-Angelegenheiten keiner Verzögerung unterliege.

Dann werden auch die Kapitalisten eingeladen, ihre Gelder in diese Bank zu legen.

Die Bedingnisse, unter welchen die Bank den Guts-Besitzern Geld anbietet, sind:

1) Das Anlehen soll nicht geringer seyn als 10,000 fl.;

2) gegen doppelte Hypothek;

3) an dem Darlehen werden gleich 6 Procent abgezogen;

4) das Kapital wird nicht abgekündigt, kann aber unter Modalitäten von dem Debenten rückbezahlt werden;

5) der Debent bezahlt alle 6 Monate 2 Procent;

6) nach 50 Jahren sind Kapital und Zinsen getilgt;

unter welchen Bedingnissen nnd Zinsen die Gelder der Kapitalisten angenommen und rückbezahlt werden, welche Sicherheit für dieselben geleistet werde, wird im Plane

nicht gesagt, sondern nur auf das schlesische Pfand-Institut verwiesen. —

Aus Obigem wird jeder erkennen, daß an diesem Projekte nichts lobenswürdig sey, als der gute Wille des Ankündigers. Was er uns von der Einrichtung dieser Anstalt mittheilt, ist so mager, und so unvollkommen, daß man weder die Ausführbarkeit beurtheilen, noch den Vortheil dieser Anstalt berechnen kann.

Die schlesische Leih-Anstalt ist auf die Solidarität der gesammten Gutsbesitzer gegründet. Daß diese Haftung in **Solidum** dem Kreditor der Bank hinreichende Sicherheit gewähre, muß demnach vor allem ausgemittelt werden. Vor Berichtigung der Hypothekenbücher kann also bei uns nichts Aehnliches eingeführt werden.

Ferner wurde der schlesischen Leih-Anstalt bewilligt, Papiergeld oder sogenannte Pfandbriefe in Circulation zu setzen; dafür wolle uns der Himmel bewahren. Da nun über die eigentliche Einrichtung der Aretin'schen Leihbank, und den Betrag der Administrations-Kosten ꝛc. dem Publikum lediglich nichts mitgetheilt wird, so muß man urtheilen, daß entweder die Unternehmer ihren Plan noch nicht reiflich ausgekocht haben, oder damit hinterm Berge halten, aus Ursachen, welche nicht auf den Vortheil des Publikums berechnet sind.

Unter solchen Umständen wird wohl der zur Prüfung dieses Plans ernannten Kommission nichts anders zu thun übrig bleiben, als den Herrn Baron einzuladen, denselben ausführlicher zu bearbeiten, und sich in ein alle Fragen erschöpfendes Detail einzulassen; man muß doch wissen, wer

die Unternehmer seyen, wer die Administration führen wird; welche Rechte die Actionärs und die Kreditoren haben, welche Sicherheit ihnen gewährt, welche Bedingniß wegen der Rückzahlung und den Zinsen eingegangen werden sollen. Man wünschte durch eine summarische Berechnung sich zu überzeugen, daß kein Rechnungsfehler untergelaufen sey, wie viel die von den Kreditoren entlehnten Gelder kosten, und wie groß der Betrag der von den Debenten bezahlten Raten mit Zurechnung des Abzuges zu 6 fl. Procent sey.

Wenn alle 6 Monate 2 fl. bezahlt werden, und damit 50 oder 100 halbe Jahre fortgefahren wird, und ich berechne Zinse von Zinsen, wie viel beträgt die ganze Einnahme nach 100 halben Jahren? Antwort: Sie beträgt 624 fl. 30 kr.

Wenn ich 6 fl. 50 Jahre lang genieße, und diesen Genuß zu 4 Procent anschlage, auch Zinse von Zinsen berechne, wie viel beträgt dieser Genuß? Antwort: 42 fl. 36 kr., zusammen also die 100 Raten-Zahlungen pr. 2 fl. mehr dem 50jährigen Genuße des Abzugs pr. 6 fl.: 624 fl. 30 kr. } 667 fl. 6 kr.
42 fl. 36 kr. }

Dagegen muß die Leih-Anstalt 100 fl. entlehnen, und (man setze) jährlich mit 4 Procent verzinsen. Berechnet man hier wieder Zinse von Zinsen, so kostet das Anlehen 710 fl. 42 kr. in 50 Jahren, also betrüge der Verlust 42 fl. 36 kr. in 50 Jahren, wenn die Anstalt 100 fl. zu 4 Procent entlehnt, um sie an die Gutsbesitzer unter den angekündigten Bedingnissen auszuleihen. Sie könnte also

nicht bestehen, wenn sie den Actionärs mehr als 3 Procent bezahlte; und ich zweifle, daß unsere Kapitalisten große Lust haben werden, ihr Geld zu 3 Procent der neuen Bank zu leihen, wenn auch dafür alle nur erdenkliche Sicherheit geleistet würde.

Uebrigens ist an eine solche Leihbank nicht zu denken, ehe nicht unsere Hypothekenbücher in Ordnung sind, und bis dahin ist noch lange. Der Herr Baron hat also überflüssige Zeit, seinen Plan besser auszuarbeiten, um dem Publikum etwas Vollständigeres vorlegen zu können.

München, im April 1823.

Spaun.

Bayerische Staatsbibliothek München

Antwort auf das vorschnelle Urtheil des Herrn von Spaun über den Kredit-Verein.

Meine Circularien enthalten deutlich die Aeusserung, daß eine nähere Erläuterung, besonders für die Kapitalisten erst dann erfolgen wird, wenn meine diesfalls übergebenen Vorschläge von der Regierung genehmigt seyn werden. Bei dieser Lage der Sachen kann ich von der Billigkeit und Bescheidenheit meiner biedern Landsleute erwarten, daß sie ihr Urtheil noch so lange zurück halten, bis es mir durch die Verhältnisse gestattet seyn wird, den Plan des Kredit-Vereins seinem ganzen Umfange nach bekannt zu machen. So viel aber läßt sich schon zum Voraus versichern, daß dieses Geschäft reif durchdacht, seine Ausführbarkeit von Sachkundigen anerkannt, seine unendlich wohlthätige Wirkung auf alle Klassen des baierischen Volkes, welches in einem Kredit-Verein das einzige Rettungsmittel erblickt, von einsichtsvollen Männern richtig gewürdigt worden ist, und daß es nur noch darauf ankommen wird, die zweckmäßigsten Verbesserungen des überreichten Plans auszumitteln; ein Geschäft, dessen baldige erwünschte Vollendung von der Weisheit der von Sr. Majestät dem König niedergesetzten Prüfungs-Kommission am sichersten und ruhigsten erwartet werden kann.

München, den 2. May 1823.

Chr. Freiherr von Aretin.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. Aumann
Buchbinderei
0 7. OKT. 1996

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph <<von>>,

Über die Errichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern

München 1823

Bavar. 125 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370667-7